

§ 2.1 Die Kautions für die Mietsache beträgt _____ EUR und ist im Voraus zu entrichten. Am Ende des Mietzeitraumes erhält der Mieter die Kautions zurück, wenn kein Grund für die Einbehaltung oder Verrechnung der Kautions wegen Pflichtverletzung, z.B. Beschädigung der Mietsache, bzw wenn die Rückgabe der Mietsache unmöglich ist!.

§ 2.2 Bei Verlust der Mietsache wird eine pauschale Entschädigung von 10 Wochenmieten vereinbart.

§ 3 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache sorgfaltsgemäß zu behandeln, insbesondere die Hinweise zur sachgemäßen Benutzung der Mietsache **(Gebrauchsanweisung, Warnhinweise, Unfallverhütungsvorschrift, o.Ä.)** soweit diese vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden, zu beachten und die Mietsachen nur demgemäß einzusetzen. Bei Unklarheiten hat er sich vor Inbetriebnahme oder Nutzung der Mietsache gegebenenfalls beim Vermieter über die sachgemäße Benutzung zu informieren. Der Vermieter haftet nicht für Schäden an Personen oder Gegenständen durch unsachgemäße Handhabung.

Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden an der Mietsache, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhut- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, die durch vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter zu vertreten. Dies gilt insbesondere für Verschleißteile.

Es darf nur der Kraftstoff mix, öl, schmierfett o.Ä. des Vermieters benutzt werden.

Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen Mangel der Mietsache unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Soweit der Vermieter aus diesem Grunde keine Abhilfe schaffen kann, haftet der Vermieter nicht für Schäden, die aufgrund des Mangels an der Mietsache oder an anderen Sachen entstehen.